

beabsichtigt. So wird es in vielen Fällen zweckmäßig sein, zunächst den Zeitabschnitt zu untersuchen, der der Verbrechenbegehung vorausging, dann die Umstände des begangenen Verbrechens und schließlich die Zeit unmittelbar nach dem Verbrechen. Eine solche Reihenfolge ist aber in den Fällen ungeeignet, in denen das Verbrechen systematischen Charakter trägt und nicht in jedem Fall mit einer physischen Teilnahme der zu vernehmenden Person verknüpft ist (organisierte Entwendung staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums durch eine Gruppe von Personen, Auslieferung von Produktionserzeugnissen schlechter Qualität u. a.).

Die Taktik der bevorstehenden Vernehmung legt der Untersuchungsführer bereits bei der Aufstellung des Vernehmungsplanes fest. Natürlich kann der Untersuchungsführer seine taktische Linie vor der Vernehmung noch nicht endgültig bestimmen, da er die individuellen Besonderheiten des Beschuldigten noch nicht genügend studiert hat und nicht weiß, wie dieser sich im Verlaufe der Vernehmung benehmen wird. Die wichtigsten Momente jedoch, besonders Inhalt und Reihenfolge der Fragen, Umfang und Ablauf des Vorzeigens von Beweisen, werden schon vor Beginn der Vernehmung festgelegt. Der Plan späterer Vernehmungen des Beschuldigten richtet sich nach den Fragen, die zu klären sind, und nach dem Beweismaterial, das der Untersuchungsführer dem Beschuldigten im Laufe der Vernehmung vorzulegen gedenkt.

### Die Wahl des Vernehmungsortes und die Vorladung des Beschuldigten

Ein Beschuldigter, der sich in Freiheit befindet, wird gewöhnlich im Dienstzimmer des Untersuchungsführers vernommen. Der Beschuldigte, der unter Gewahrsam steht, wird am Haftort vernommen. Von dieser allgemeinen Regel sind Ausnahmen möglich. Wenn es aus taktischen Erwägungen heraus zweckmäßig erscheint, den Beschuldigten überraschend zu vernehmen, so kann dies an seinem Aufenthaltsort, z. B. an der Arbeitsstelle oder im Büro des Hausverwalters, geschehen. Manchmal erweist es sich im Interesse der Ermittlungen als zweckmäßig, den Beschuldigten unmittelbar nach einer in seiner Wohnung durchgeführten Durchsuchung zu vernehmen.

Die Beschuldigten werden einzeln und in Abwesenheit von Zeugen vernommen. Der Untersuchungsführer hat dafür zu sorgen, daß sich die Beschuldigten nicht untereinander verständigen können.

Wenn sich ein Beschuldigter zur Behandlung im Krankenhaus befindet, so kann ihn der Untersuchungsführer dort vernehmen, allerdings nur mit Genehmigung des behandelnden Arztes. Wenn ein kranker Beschuldigter sich zu Hause befindet, darf er nur dann vernommen werden.